

Vielfalt des Schulwesens – Staatliche Leistungsstandards – Änderung von Schulgesetzen – Schulfinanzierung

Prof. Dr. A. Köpcke-Duttler
Vorstandsmitglied des Montessori Dachverbands Deutschland e.V.

Schulgesetze

Diejenigen, denen die Vielfalt des Schulwesens viel bedeutet, werden die übereilten Aktionen der Kultusminister nach den PISA-Berichten nicht unbedingt überzeugend finden. Die Besorgnis ist um so größer, weil es in der Regel gar nicht um „Bildungsstandards“ geht, sondern um reduktive „Leistungsstandards“. Was zaghaft anhebt mit einem größeren Maß pädagogischer Verantwortung der Einzelschule, wird gleichzeitig durch eine von außen auferlegte Standardisierung zunichte gemacht. Die persönliche (individuelle) Bildung des Schülers und der Schülerin wird außer Acht gelassen; schon wieder gilt nichts, was nicht geprüft wird und keine Noten erzeugt. Der äußerliche Leistungsdruck wird erhöht; damit aber nicht die Qualität der Schule verbessert. Schließlich geht es um Fragen der Kostensenkung und um eine Forcierung externer Evaluation, die eine stärkere Kontrolle durch Leistungsstandards bedeutet.

Johann Peter Vogel hat Näheres in der Zeitschrift „Recht & Bildung“ (Heft 2/2006) dargestellt. Neue Schulgesetze entstehen in den einzelnen Bundesländern, so in NORDRHEIN-WESTFALEN und SCHLESWIG-HOLSTEIN. In SCHLESWIG-HOLSTEIN ist zusätzlich zu den bestehenden Schularten eine neue „allgemeinbildende Schulart“ hinzugetreten, die die Gliederung des Schulwesens aufhebende „Gemeinschaftsschule“, eine sehr differenzierte „Einheitsschule in der Sekundarstufe I“, die nicht unter eine vereinheitlichende Tendenz gebeugt wird.

In dem Bundesland SACHSEN ist der Entwurf eines Schulgesetzes mittlerweile wieder zurückgezogen worden. Die Offenheit für die Vielfalt der Schulen ist damit in diesem Bundesland wieder in Frage gestellt.

Änderungen der Finanzhilfe

In verschiedenen Bundesländern wird auch die staatliche Finanzhilfe geändert. In THÜRINGEN wurde eine Finanzhilfeänderung verabschiedet, die die massivste Kürzung enthält, die bisher in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten ist.

Ob diese Kürzung zu einer Schließung von Schulen in freier Trägerschaft (zu denen Montessori-Schulen auch gehören) führen wird, wird sich zeigen. Das Bundesverfassungsgericht urteilt ja bislang, dass nur die „Institution Ersatzschule“ gewahrt werden muss, nicht eine einzelne Schule das Recht auf Bestehen hat.

Angesichts der Änderung der staatlichen Schulfinanzierung wird der Besuch der Schulen eben immer teurer; die Eltern werden zu immer größeren finanziellen Opfern gezwungen. Damit wird die im Grundgesetz und in den Länderverfassungen verankerte „Sozialkomponente im Schulwesen“ (Johann Peter Vogel) für den Bereich der freien Schulen immer stärker abgetragen; entgegen dem Sonderungsverbot (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG) wird eine Spaltung des Schulwesens in Arme und Reiche bewirkt. Bekanntlich soll das Sonderungsverbot seinem sozialpolitischen Schutzzweck genügen (Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Grundgesetz, Artikel 7 Rdnr. 7).

Freilich wollen die Schulen in freier Trägerschaft diese Spaltung nicht; sie werden aber durch die Änderung der Schulfinanzierung in einen Zwiespalt hineingetrieben: hier Öffnung für Kinder und Eltern aller Schichten der Bevölkerung, dort staatliche Reduktion der finanziellen Unterstützung und geringe Achtung des Verfassungsprinzips der Vielfalt des Schul- und Bildungswesens.

Nicht nur Kürzungen sind festzuhalten in der Schulfinanzierung, sondern auch erfreuliche Erweiterungen:

Die Regierung des Landes HESSEN will die Zuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft um rd. 10 Millionen Euro erhöhen. Mit dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes soll die finanzielle Förderung der Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) verbessert werden. Die zuständige Ministerin hat diese Verbesserung begründet mit Art. 7 Abs. 4 GG, wobei allerdings festzuhalten ist, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung bislang stehen geblieben ist bei der Gewährleistung der institutionellen Garantie der Privatschulen. Es gibt bislang kein Recht einer einzelnen Schule auf Bestand. Nach dem erwähnten Gesetzentwurf soll der private Schulträger einen Investitionskostenanteil vom Land Hessen erhalten. Dieser werde per Verordnung festgesetzt und mehr als die Hälfte des zusätzlichen Fördervolumens ausmachen. Zugleich solle der von Kommunen und Landkreisen zu tragende Gastschulbeitrag für Schulen in freier Trägerschaft von 50 auf 75 % angehoben werden.

Als weitere Verbesserung ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Befreiung bewährter freier Träger von der dreijährigen Wartefrist für Fördermittel anzusehen, wenn eine schon bestehende "Ersatzschule" lediglich um eine weitere Schulform erweitert wird.

Frau Ministerin Wolff betont, die Hessische Landesregierung bekenne sich auch in finanziell schwierigen Zeiten zur Partnerschaft mit den privaten Schulträgern. Die Entwicklung eines ganz neuen Finanzierungsmodells sei noch nicht möglich; vielleicht könne in zwei bis drei Jahren den Trägern Planungssicherheit gegeben werden. Wenn allerdings die Ministerin verlautbaren lässt, das Land übernehme Aufgaben der Qualitätssicherung, der Schulverwaltung, der Lehrplanentwicklung, der Lehreraus- und -fortbildung "für die Ersatzschulen", so ist das als zweischneidige Aussage zu betrachten: Denn keinesfalls darf die verfassungsrechtlich gewährleistete "Privatschulfreiheit", die pädagogische Freiheit der Schulen in freier Trägerschaft verletzt werden (Art. 7 Abs. 4 und 5 GG).

Auch in der Hansestadt HAMBURG hat eine positive Entwicklung stattgefunden; sie wird später dargestellt werden.

Schlechtere Finanzhilfeberechnung

Das neue Bruttokostenmodell für die Finanzhilfeberechnung im Land BADEN-WÜRTTEMBERG führt zu einer Benachteiligung der Schulen in freier Trägerschaft. Der neue § 18 a des Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft bringt die Kürzung der Zuschüsse zur Altersversorgung und die Einführung eines „Bruttokostenmodells“. Die freien Schulen haben über lange Zeit hinweg für ein solches Modell als Grundlage der Finanzhilfeberechnung gestritten; sie müssen aber jetzt erleben, dass das Kultusministerium nicht alle staatlichen Schülerkosten mitgerechnet hat, gewisse „Sonderbelastungen“ des staatlichen Schulwesens absetzt und auf diese Weise der Verringerung der staatlichen Finanzhilfe die Bahn bricht.

Die Innovationskraft, die qualitativen Leistungen der freien Schulen, die zur öffentlichen Bildungsaufgabe beitragen, werden übergangen.

In dem Land THÜRINGEN ist die frühere relativ großzügige Finanzhilfe für Ersatzschulen beträchtlich reduziert worden. Der Landtag hat das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft novelliert und dabei massive Änderungen zu Lasten der freien Schulen beschlossen (zu Einzelheiten siehe Lucas, Extreme Finanzhilfekürzungen in Thüringen, in: Recht & Bildung, Heft 2/2006, S. 11 – 13).

Und der Montessori-Dachverband Deutschland?

Der Montessori-Dachverband Deutschland macht darauf aufmerksam, dass Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes ein Grundrecht beinhaltet: das Grundrecht auf Gründung von Schulen in freier Trägerschaft. Dieses Grundrecht muss in Verbindung gesehen werden mit dem Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Bildung (Art. 2 GG), mit dem Elternrecht und dem Wahlrecht der Erziehungsberechtigten (Art. 6 GG), mit der Religions- und der Berufsfreiheit (Art. 4 und 12 GG).

Schulen in freier Trägerschaft erfüllen neben den staatlichen Schulen öffentliche Bildungsaufgaben, auch wenn sie sich selbst Privatschulen zuweilen nennen. Zudem ist das Verfassungsprinzip der Vielfalt des Schul- und Bildungswesens gegründet – so das Bundesverfassungsgericht - in der Wahrung der Würde des Kindes (BVerfG 88, 40 ff.). Freie Schulen folgen keinem elitären Privatinteresse einzelner Schüler und Eltern, sondern nehmen öffentliche Bildungsaufgaben wahr (Niehues, Schulrecht, 3. Aufl. München 2000, S. 109).

Näheres bringt die sehr zu empfehlende Zeitschrift „Recht & Bildung“ (Redaktion: Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Am Schlachtensee 2, 14163 Berlin). Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich; der Bezugspreis beläuft sich auf 15,00 € jährlich.

Rechtsanwalt und Diplom-Pädagoge
Prof. Dr. A. Köpcke-Duttler
Vorstandsmitglied des Montessori Dachverbands Deutschland e.V.
Bernhard-Fischer-Straße 8
97340 Marktbreit
Tel.: 0 93 32 / 59 25 12
Mail: raprof.Koepcke-Dutter@t-online.de